

Fragen und Antworten

Branchenzuschläge für Service Mitarbeiter (Zeitarbeitnehmer) der Metall- und Elektroindustrie

1. Ab wann kommen die Branchenzuschläge zum Tragen?

Seit 01.11.2012 gelten in der Metall- und Elektroindustrie neue Tarifregelungen für Sie als Service Mitarbeiter (m/w).

2. Von wem wurden die Verträge ausgehandelt?

Der Tarifvertrag über Branchenzuschläge für die Metall- und Elektroindustrie wurde am 22.05.2012 zwischen den Arbeitgebervertretern (BAP - Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V., iGZ - Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V.) sowie dem Arbeitnehmervertreter (IG Metall) geschlossen.

3. Wie lange ist der Tarifvertrag über Branchenzuschläge gültig?

Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit bis 31.12.2017.

4. Wie ist der Branchenzuschlag zeitlich gestaffelt?

Metall- und Elektroindustrie

Einsatzdauer im selben Kundenbetrieb	Branchenzuschlag auf den Zeitarbeits-Tariflohn
Nach 6 Wochen	15 Prozent
Nach 3 Monaten	20 Prozent
Nach 5 Monaten	30 Prozent
Nach 7 Monaten	45 Prozent
Nach 9 Monaten	50 Prozent

Beispiel:

Der Service Mitarbeiter A arbeitet seit 01.11.2012 in der Entgeltgruppe 1 im Metall- und Elektroindustrie Betrieb B in Köln und ist seit 6 Wochen ununterbrochen in dem Unternehmen tätig.

Lösung:

A erhält einen Tariflohn von 8,19 Euro pro Stunde plus einen Branchenzuschlag von 15 Prozent ab dem 13.12.2012. Daraus ergibt sich ein Stundenlohn ab der 7. Woche seiner ununterbrochenen Beschäftigung von 9,42 Euro.

5. Ab wann werden die Branchenzuschläge erstmals fällig?

Der Zuschlag wird erstmals ab dem 01.11.2012 für Service Mitarbeiter der Metall- und Elektroindustrie fällig, die bis dahin länger als sechs Wochen in einem ununterbrochenen Einsatz waren.

Das bedeutet, dass der Service Mitarbeiter spätestens am 20. September 2012 seinen ununterbrochenen, mindestens sechswöchigen Einsatz begonnen haben muss, um den Anspruch auf Branchenzuschlag bereits ab dem 01.11.2012 zu erwerben. Service Mitarbeiter, die später an den entsprechenden Kundenbetrieb überlassen worden sind, sind nicht von der Übergangsregelung erfasst. Die Fristberechnung beginnt für diese erst ab dem 01.11.2012.

Beispiel:

Der Service Mitarbeiter A wird im M+E Betrieb B eingesetzt. Der Einsatz des A bei B beginnt am 20. September 2012 und endet am 09. November 2012.

Lösung:

Dem Service Mitarbeiter A muss bereits der Branchenzuschlag im Bereich der Metall- und Elektroindustrie gezahlt werden, da ab dem 01.11.2012 mit einer 6-wöchigen Rückwirkung der Branchenzuschlag fällig wird (Stichtag: 20. September 2012).

6. Was ist die Basis für die Berechnung der Zuschläge?

Basis sind ab 01.11.2012 die Entgelte des aktuell gültigen Tarifvertrages für die Zeitarbeit zwischen BZA und DGB mit einer Laufzeit bis 31. Oktober 2013.

(den aktuellen Tarifvertrag zum Nachlesen finden Sie unter:

www.personaldienstleister.de/fileadmin/user_upload/04_Themen/Tarifvertraege/BZA_DGB_Tarifvertrag_2012.pdf)

7. Werden die Branchenzuschläge nur auf das Tarifentgelt gezahlt?

Die entsprechenden Zuschläge werden nur auf das Tarifentgelt gemäß den Entgelttabellen des Tarifvertrages Zeitarbeit der BZA/DGB-Tarifgemeinschaft (Stand: Oktober 2012) gezahlt.

8. Was geschieht mit den Branchenzuschlägen bei Feier-, Urlaubs- sowie Krankheitstagen?

Unterbrechungen, die während der Einsatzzeit durch Krankheit bis zur Dauer von 6 Wochen, Urlaub oder die in der Einsatzzeit fallenden Feiertage eintreten und eine Gesamtdauer von drei Monaten unterschreiten, bleiben bei der Fristberechnung unberücksichtigt, soweit die JOB AG verpflichtet ist, Entgeltfortzahlung zu leisten.

Weiterführende Informationen, zusammengestellt in einer kompakten Broschüre, finden Sie unter:

http://www.personaldienstleister.de/fileadmin/user_upload/04_Themen/Tarifvertraege/TV_BZ_ME.pdf